

Vereinssatzung der Volkshochschule Schrobenhausen e.V.

(Fassung Juli 2019)

Die Mitgliederversammlung vom 04. Juli 2019 hat nachfolgende Neufassung der Vereinssatzung der Volkshochschule Schrobenhausen e.V. aufgrund des Betriebsvertrages mit der Stadt Schrobenhausen vom 10.05.2019 beschlossen. Dabei wird die männliche Bezeichnung gleichbedeutend für die weibliche und diverse Bezeichnung gewählt:

Präambel

Im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Werteordnung der Europäischen Union bekennt sich die Volkshochschule Schrobenhausen zu einem lebensbegleitenden Lern- und Bildungsprozess, der Lernende dazu befähigt, an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen, Toleranz und Respekt fördert sowie Menschenrechte, Demokratie und Gleichwertigkeit achtet.

Aufgabe und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Vereins ergeben sich aus Artikel 83 Abs. 1 und Artikel 139 der Bayerischen Verfassung. Der Verein ist tätig auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung, die gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung Aufgabe der jeweiligen Kommunen und die gemäß Artikel 139 der Bayerischen Verfassung vom Staat besonders zu fördern ist.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Schrobenhausen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Schrobenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der VR Nummer 311 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Jugend- und Erwachsenenbildung (Weiterbildung) im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung durch geeignete Veranstaltungen zu fördern. Ziel ist es, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten, die zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung beitragen.

(2) Die Volkshochschule Schrobenhausen ist eine öffentliche Dienstleistungseinrichtung für Bildung, Erziehung und Kultur. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die familienergänzende und –unterstützende Erziehung und die außer-, neben-, vor und nachschulische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne des informellen lebensbegleitenden Lernens.

(3) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Der Bevölkerung soll Gelegenheit gegeben werden, die in der Schule, Universität, Hochschule oder Berufsausbildung und im Beruf sowie auf anderweitig formalen und informellen Weg erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und weiterzuentwickeln, sowie neue Kompetenzen und Kenntnisse zu erlangen. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Schrobenhausen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen in unterschiedlichen Formen an.

(4) Die Bildungsangebote erstrecken sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, gesundheitsfördernde, politische und berufliche Bereiche. Dadurch sollen der Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen ermöglicht, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geschärft, sowie schöpferische Fähigkeiten gefördert werden. Die Veranstaltungen sollen zum Abbau von Vorurteilen beitragen und zum besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenverantwortlichen Handelns im Rahmen einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und einem vereinten Europa führen. Damit leistet die Volkshochschule einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung einer humanen und lebenswerten Umwelt. Sie trägt zur Integration und zum sozialen Zusammenhalt bei.

(5) Die Volkshochschule fördert zudem die Entfaltung musischer und schöpferischer Fähigkeiten, leitet an zu umwelt- und gesundheitsbewussten Handeln und eröffnet Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung, besonders auch für Menschen mit Benachteiligungen.

(6) Als Partnerin der Kommunen arbeitet die VHS im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge mit diesen eng zusammen. In Ihrem Einzugsgebiet fördert die Volkshochschule mit ihren Angeboten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region und unterstützt durch ihre sozial-integrative Bildung die Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Im Sinn der europäischen Zusammenarbeit in einem Europa der Regionen beteiligt sich die VHS an europäischen und grenzüberschreitenden Programmen.

Ihre Tätigkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern (EBFÖG), dessen Ausführungsbestimmungen, den Richtlinien des Bayerischen Volkshochschulverbandes und ihrem eigenen Leitbild und den eigenen Leitzielen.

(7) Zu diesem Zwecks veranstaltet die Volkshochschule insbesondere Kurse, Seminare, Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften, Führungen, Exkursionen, Bildungsreisen, Podiumsdiskussionen, Vorträge und andere Einzelveranstaltungen. Ziel ist ein breites, tiefes, vielseitiges und flächendeckendes Bildungsangebot in Schrobenhausen und dem Umland. Das örtliche Kursangebot soll in Art und Umfang den allgemeinen gesellschaftlichen Trends, dem Brauchtum und der Tradition, besonders aber den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen.

(8) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen grundsätzlich allen Personen offen, ohne Unterschied der Herkunft und Bildung, der ethischen, religiösen und politischen Bindung des Einzelnen. Die VHS berücksichtigt Genderaspekte und orientiert sich an der Barrierefreiheit. So ermöglicht die Volkshochschule die Teilhabe aller Bürger/innen an

Bildung und Weiterbildung im Sinne der Chancengleichheit. Die Volkshochschule ist parteipolitisch, konfessionell und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. Sie achtet insbesondere die Gleichheit aller Menschen. Sie ist frei in der Programmgestaltung und der Auswahl der Lehrenden.

(9) Wirkungsbereich der Volkshochschule ist die Stadt Schrobenhausen und das Umland (Alt-Landkreis). Neben ihrem Angebot in Schrobenhausen bietet sie zur Gewährleistung eines bürgernahen und flächendeckenden Kultur- und Bildungsangebot bei Bedarf auch in den Gemeinden des Altlandkreises Kurse etc. an.

(10) Weitere Aufgabe der Volkshochschule ist es, die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung soweit möglich zu koordinieren und die Kooperation mit anderen Bildungsträgern zu suchen und zu fördern.

(11) Mit den Angeboten erfüllt die Volkshochschule auch Aufgaben, die nach § 83 der Bayerischen Verfassung, nach Art. 57, Abs. 1 Gemeindeordnung und Art. 51 und Art. 52 Landkreisordnung den Gebietskörperschaften als öffentliche Ausgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen sind.

(12) Zur Sicherung der Qualität der pädagogischen, organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen und Prozesse hat die Volkshochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Sie und die Mitarbeiter orientieren sich an diesen Vorgaben und bemühen sich ständig Strukturen und Abläufe zu optimieren um eine möglichst bürgernahe und teilnehmerorientierte Bildung anzubieten und einen kundenfreundlichen Service zu garantieren.

(13) Der Verein kann mit anderen Volkshochschulen, Bildungsträgern und Netzwerken kooperieren.

§ 3 Gemeinnützig- und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 der Satzung genannten Maßnahmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Als Vereinsmittel sind insbesondere anzusehen: Beiträge, sonstige Einnahmen, etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) In den Verein kann jede natürliche sowie juristische Person, die die Gewähr gibt, den Vereinszweck zu fördern, aufgenommen werden.

(2) Entsprechende Vorschläge oder Aufnahmeanträge behandelt und berät der Vorstand vertraulich und nicht öffentlich.

(3) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Gegen einen Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder Aufnahmevorschlags ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung ist vom Vorstand auf Verlangen schriftlich zu begründen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und bei natürlichen Personen durch deren Tod. Bei Juristischen Personen führt die Liquidation oder die Antragstellung auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens zur Beendigung der Mitgliedschaft.

(5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher (30.09. eines Jahres) zugegangen sein.

(6) Die Mitgliedschaft begründet für jedes Mitglied die Verpflichtung, sich aktiv für die Ziele der Volkshochschule einzusetzen und besonders im eigenen Lebens- und Wirkungskreis für ihre Idee und Förderung zu werben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1.Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie eines Kassen- und Prüfungsberichtes
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
4. Wahl des Vorstandes und des Beirates auf vier Jahre mit Ausnahme der vom Stadtrat gemäß § 8 Absatz 3 zu bestimmenden Mitglieder. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens findet eine Nachwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt.
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder
6. Satzungsänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Bestellung von zwei Kassenprüfern
9. Auflösung des Vereins

(3) Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Sitzung an den Vorsitzenden gerichtet werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung dies zu Beginn der Sitzung beschließt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(6) Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt eine geheime, schriftliche Abstimmung.

(7) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Personen, und zwar

- dem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer

(3) Der Beirat besteht aus 6 Personen, davon zwei zwingend aus dem Kreis des Stadtrats der Stadt Schrobenhausen, die geborene Beiratsmitglieder sind. Der Beirat hat das gleiche Stimmrecht wie der Vorstand. Darüber hinaus gehören dem Vorstand der 1. Bürgermeister der Stadt Schrobenhausen sowie die Leiter aller Schuleinrichtungen gem. § 8 Abs.5 und 6 an.

(4) Für den Vorstand bestimmt der Stadtrat Schrobenhausen 2 Mitglieder aus dem Kreis des Stadtrates, die damit Mitglied des Vereins ohne Beitragspflicht werden. Diese sollen nach Möglichkeit das Kulturreferat und das Schulreferat im Stadtrat innehaben.

(5) Der 1. Bürgermeister oder in Vertretung der stellvertretende Bürgermeister, bei mehreren Stellvertretern der Ranghöhere, gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(6) Die Leiter aller in Schrobenhausen befindlichen Bildungseinrichtungen (Gymnasium Schrobenhausen; Maria-Ward-Realschule; Franz-von-Lenbach-Realschule; Berufsschule Regens-Wagner; Michael-Sommer-Mittelschule; Grundschule FUGS Schrobenhausen; Grundschule Mühlried; Musikschule Schrobenhausen) gehören kraft Amtes dem Vorstand ebenfalls beratend an und werden zu allen Sitzungen des Vorstands eingeladen.

(7) Dem Vorstand sollen zwei Vertreter der Dozentenschaft der Volkshochschule Schrobenhausen angehören, die Mitglied des Vereins sein müssen.

(8) Der Leiter der Volkshochschule nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

(9) Bei persönlicher Beteiligung ist eine Teilnahme an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(11) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Führung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b) Die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltplan, die mittelfristige Finanzplanung und Stellenplan.
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Die Wahrnehmung aller Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem VHS-Geschäftsführer zugewiesen sind
- e) Die Anstellung und Kündigung festangestellter Mitarbeitern der VHS
- f) Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) Die Beschlussfassung zur Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern sowie Vorlage von Vorschlägen und Stellungnahme zu Anträgen über den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Die Wahrnehmung aller Geschäfte, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, sowie über nichttarifliche Leistungen, Anschaffungen und Kredite etc., soweit sie € 40.000,00 übersteigen; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Zweijahresbetrag maßgeblich,

i) Einstellung des Leiters der Volkshochschule, der gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins ist, und über die Beendigung seines Anstellungsverhältnisses.

(11) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung. Jedoch werden nachgewiesene notwendige Auslagen und Fahrt- sowie Übernachtungskosten im angemessenen Rahmen erstattet.

(12) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; sie vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Vertretung des Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall oder nach gesonderter Absprache eintritt.

(13) Der Vorsitzende ist ferner befugt, sich die Bearbeitung und (oder) Entscheidung von Einzelfällen jedweder Art, insbesondere des Geschäftsverteilungsplans vorzubehalten, sofern ihnen besondere Bedeutung zukommt und weder die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung noch des Vorstands gegeben ist. Sie bzw. er ist auch im Rahmen der Satzung zu allen anderen Handlungen ermächtigt, welche die Verfolgung des Vereinsziels erfordern.

(14) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Leiter bestellen. Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Vorstandssitzung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und vollzieht ihre Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordentlich mit einer Frist von einer Woche einberufen wurde.

(2) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 10 Leiter der vhs

Der Leiter führt die Bezeichnung Geschäftsführer. Er ist Dienstvorgesetzter der angestellten Mitarbeiter der Volkshochschule Schrobenhausen. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die pädagogisch-fachliche, administrative und wirtschaftlich-unternehmerische Leitung im Rahmen der im § 2 festgelegten Ziele.

Er vertritt die vom Verein getragene Einrichtung Volkshochschule Schrobenhausen gerichtlich und außergerichtlich in den ihm übertragenen Tätigkeitsfeldern nach Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Der Leiter übt das Hausrecht hinsichtlich aller Räumlichkeiten und Gebäude aus, die für Zwecke der VHS Verwendung finden.

(1) Der Leiter wird vom Vorstand bestellt. Er ist hauptberuflich tätig. Seine Besoldung richtet sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD). Er wird von pädagogischen Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal unterstützt.

(2) Der VHS-Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung sowie die Geschäftsführung der Volkshochschule. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung und seinem Arbeitsvertrag, dem vom Vorstand erteilten Ermächtigungen und der Geschäftsordnung. Hinsichtlich der pädagogischen Gestaltung der Volkshochschularbeit ist der VHS-Leiter frei. Er nimmt beratend an allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

Ihm sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Die Aufstellung des Volkshochschulprogramms, der Lehr- und Veranstaltungspläne sowie die langfristige Planung der Bildungsarbeit
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- c) Die Verfügung über die im durch den Vorstand genehmigten Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
- d) Die Führung und Überwachung der Kassengeschäfte
- e) Die Auswahl und Verpflichtung von Kursleitern und Referenten
- f) Die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der beschlossenen Honorarrichtlinien für die Volkshochschule
- g) Die Festsetzung der Kurs- und Teilnehmergebühren sowie die Ermäßigung und den Erlass von Teilnehmerentgelten für bestimmte Teilnehmer und Teilnehmergruppen
- h) Die Erstellung einer Geschäftsordnung und Allgemeiner Geschäftsbedingungen
- i) Die Weiterbildung von Kursleitern und Mitarbeitern
- j) Die Durchführung von Mitarbeiter- und Kursleiterkonferenzen
- k) Die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- l) Die Organisation und Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und deren hauptamtlichen Mitarbeiter. Er ist direkter Vorgesetzter aller hauptberuflich und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- m) Die Vertretung der Volkshochschule in Gremien des Bayerischen Volkshochschulverbandes (BVV), des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV) sowie anderen Arbeitskreisen und Gremien
- n) Die Kooperation mit benachbarten und überregionalen Institutionen der Jugend- und Erwachsenenbildung.

§ 11 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit im Allgemeinen nebenberuflich und in eigener Verantwortung aus. Kursleiter und Referenten erhalten jeweils für die Dauer eines Lehrabschnitts bzw. einer Bildungsveranstaltung einen Lehrauftrag.

(2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet im Rahmen der von der Volkshochschule und dem Bayerischen Volkshochschulverband vorgegebenen und fachlichen Richtlinien. Sie sollen daher fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.

(3) Die Kursleiter erhalten Honorare, deren Höhe der VHS-Leiter im Rahmen des Haushalts festlegt.

§ 12 Teilnehmer

(1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule können Bürgerinnen und Bürger jeden Alters teilnehmen. Der Leiter der VHS kann aus pädagogischen Gründen für einzelne Programmbereiche, Kurse und Einzelveranstaltungen jedoch ein bestimmtes Mindestalter festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmer vom Nachweis sachlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Kursleitern.

(3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Volkshochschulveranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden. Prüfungen und Prüfungszeugnisse sind nur bei solchen Kursen möglich, die auch zu diesem Zweck eingerichtet wurden.

(4) Die Teilnehmer können und sollten mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle Kontakt pflegen und ihre Wünsche und Beschwerden vortragen.

§ 13 Ehrenamtliche Mitarbeit

Neben der Tätigkeit haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter kann die Volkshochschule auf die Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte nicht verzichten. Diese Arbeit wird soweit möglich und vorgesehen mit finanziellen Mitteln und Sachmitteln durch die vhs unterstützt.

§14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung eingereicht und in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Eine Änderung gilt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen als beschlossen.

§15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese muss auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder wenigstens 8 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Gründe einberufen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder; verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht abgeben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schrobenshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 16 Besondere Rechte der Stadt Schrobenhausen

(1) Die Stadt Schrobenhausen hat jederzeit durch ihre Verwaltung bzw. durch einzelne Mitglieder des Stadtrates oder durch einen beauftragten Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer) das Recht, sämtliche betrieblichen Unterlagen der VHS Schrobenhausen ohne zeitliche Begrenzung für die Vergangenheit – soweit die steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht noch nicht abgelaufen ist – einzusehen und zu überprüfen.

(2) Mitglieder des Stadtrates und Angehörige der Stadtverwaltung der Stadt Schrobenhausen haben jederzeit das Recht, sämtliche Räumlichkeiten der Volkshochschule Schrobenhausen zu betreten und zu überprüfen.

(3) Die Volkshochschule Schrobenhausen e.V. übergibt der Stadt Schrobenhausen jährlich den Jahresabschluss für das vergangene Jahr und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr. Das rückwirkende Geschäftsjahr samt Haushaltsplan für das laufende Jahr wird dem Stadtrat grundsätzlich bereits bis Ende des 1.Quartals eines Jahres in einer Sitzung mit den wesentlichen Kennzahlen durch den Leiter der VHS Schrobenhausen vorgestellt.

(4) Die Stadt Schrobenhausen benennt die von der Stadt bestimmten zwei Mitglieder des Vorstands (im Regelfall Kultur- und Schulreferent) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn einer neuen Stadtratsperiode oder bei Ausscheiden bzw. Wechsel eines Vorstandsmitglieds aus den Reihen des Stadtrats innerhalb von zwei Monaten nach der Veränderung.

Schrobenhausen, den 04. Juli 2019

Prof. Dr. jur. Klaus Englert
1. Vorsitzender

Roland Schneidt
2. Vorsitzender